



## Gebührensatzung für den Masterstudien- gang Public Management

Vom 12. Juli 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 2 2 Landeshochschulgebührengesetz Baden- Württemberg (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden- Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung am 7. Juli 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 7. Juli 2010 seine Zustimmung erteilt.

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 30. September 2009 beschlossenen und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden- Württemberg mit Erlass vom 26. August 2010 genehmigten be-  
reitsbegleitenden Masterstudiengang Public Management.

### § 2 Gebührenpflicht

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erhebt für das Studium in postgradualen Studiengängen gemäß § 13 Abs. 1 LHGebG Studiengebühren nach dieser Satzung.

### § 3 Zweckbestimmung

Die Gebühren der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg werden zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Lehre verwendet. Über die Verwendung im Einzelfall entscheidet das Rektorat im Be-  
nehmen mit der Fakultät.

### § 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 LHGebG für jedes Semester 500,- Euro. Studienhalbjahre stehen Semestern gleich.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester fällig. In den weiteren Semestern tritt Fälligkeit mit der Rückmeldung ein. Über die Zah-  
lungspflicht ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### § 5 Ausnahmen der Gebührenpflicht

- (1) Für Zeiträume der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Studiengebühr kann auf Antrag gemäß § 21 Lan-  
desgebührengesetz Baden- Württemberg (LGebG) ge-  
stundet werden.

### § 6 Nachweispflicht

Die Voraussetzungen für eine Stundung von Studiengebüh-  
ren haben die Studierenden durch die Vorlage geeigneter  
Unterlagen eigenverantwortlich nachzuweisen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester  
2010/2011.

Ludwigsburg, 12. Juli 2010

Prof. Walter Maier  
Rektor

Ausgehängt am: .....

Abgenommen am: .....

Zur Beurkundung: .....  
(Walter Veigel, Kanzler)